

Aus dem Gemeinderat Sitzung vom 06.12.2022

Forst-Betriebsplan 2023 – Beratung des Waldhaushaltsplans

Bürgermeister Deh begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Revierförster Berleth und Michael Herb, Leiter des Forstbezirks Nord im Landkreis Reutlingen.

Herr Herb erläuterte die Gesamtsituation des Waldes. Der Klimawandel sei angekommen und das Jahr 2022 so trocken gewesen, dass der Wald von seinen Reserven zehre. Das habe auch Folgen für den Schädlingsbefall. Beim Borkenkäfer sei eine 3. Generation ausgeschlüpft, weshalb man nächstes Jahr extrem wachsam sein müsse.

Zur Holzmarktsituation erklärte Herr Herb, dass sich die Inflation stark auf den Haushalt auswirke. Die Preise beim Nadelholz hätten sich wieder beruhigt, beim Laubholz, speziell Brennholz sei die Lage überhitzt. Man könnte derzeit das Zwei- bis Dreifache verkaufen. Beim Industrieholz bestehe große Unsicherheit am Markt. Sobald aufgrund der Inflation die Bau- und Möbelbranche schwächle, sinken die Preise für Holz genauso schnell wieder, wie sie gestiegen seien. Die Prognose für 2023 sei daher extrem schwierig.

Revierförster Berleth erläuterte die Sitzungsvorlage mit dem von der unteren Forstbehörde erstellten Waldhaushaltsplan für 2023. Für das Jahr 2023 wird mit einem positiven Ergebnis von 10.400 € geplant. Dem Erlös aus dem Holzverkauf stehen Aufwendungen für die Wegeunterhaltung, die Erneuerung der Elsachbrücke, Neupflanzungen sowie die Verkehrssicherung zwischen Grabenstetten und Böhringen gegenüber.

Der Gemeinderat hat den Forst-Betriebsplan 2022 wie vorgelegt einstimmig beschlossen.

Bebauungsplan "Auf dem Berg" 2. Änderung und Erweiterung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Bebauungsplan „Auf dem Berg“ 2. Änderung und Erweiterung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB geändert und erweitert.
- b) Der Entwurf zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf dem Berg“ 2. Änderung und Erweiterung in der Fassung vom 04.11.2022 wird wie im Sitzungssaal aushängend samt den planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 04.11.2022 und Begründung in der Fassung vom 04.11.2022 jeweils wie im Sitzungssaal aufliegend, gebilligt.
- c) Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf dem Berg“ 2. Änderung und Erweiterung wird wie im Sitzungssaal aushängend (Lageplan in der Fassung vom 04.11.2022 enthält auch Örtliche Bauvorschriften) samt Textteil der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 04.11.2022 wie im Sitzungssaal aufliegend, gebilligt.
- d) Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Auf dem Berg“ 2. Änderung und Erweiterung gem. § 13 a BauGB wird fortgeführt.

Anfragen

Ein Gemeinderatsmitglied berichtete, dass kürzlich bei einer Veranstaltung mit vielen Besuchern in der Falkensteinhalle der Hofener Weg wieder sehr eng zugeparkt gewesen sei. Die Parkplatzsituation müsse bei solchen Veranstaltungen geregelt werden. Bürgermeister Deh erklärte, dass in der Überlassungsverfügung für die Vermietung der Halle bereits ein Hinweis eingefügt wurde.

Bauangelegenheiten

Der Gemeinderat erteilte den nachfolgend aufgeführten Bauvorhaben einstimmig das Einvernehmen:

- a) Neubau Garage/Terrassenüberdachung, Vordach Wohnhaus, Flst.1249, Hofener Weg 18
- b) Umbau Scheune zu Wohnraum, Flst. 746, Böhringer Straße 32
- c) Wohnhausumbau, Ausbau Dachgeschoss, Nutzungsänderung UG, Flst. 238, Böhringer Straße 21 - Änderung Dachrichtung

Kinderbetreuung in Grabenstetten Bedarfsplanung Schuljahr 2022/2023

Bürgermeister Deh verwies auf die Sitzungsvorlage mit der örtlichen Bedarfsplanung der Gemeinde und ergänzte, dass Grabenstetten im Bereich der Betreuung für unter 3-jährige eine Betreuungsquote von 58 % vorweisen könne, der Durchschnitt liege hier bei etwa 33%. Im Bereich der über 3-Jährigen stehen für 74 anspruchsberechtigte Kinder insgesamt 83 Plätze zur Verfügung. Somit seien mittelfristig keine Maßnahmen erforderlich, das Angebot sei höher sei als der Bedarf bzw. die Nachfrage.

Das Gremium nimmt den Inhalt der Bedarfsplanung zur Kenntnis.

Änderung der Friedhofssatzung

Nach kurzer Erläuterung der Sitzungsvorlage stimmte der Gemeinderat einstimmig der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung zu.

Das Gremium hatte in der Sitzung vom 08.11.2022 einem neuen Vertrag mit geänderten Entgelten bzw. zusätzlichen Leistungen mit der Fa. Weible, Kommunale & private Dienstleistungen GmbH & Co.KG zugestimmt. Diese müssen in der Friedhofssatzung übernommen bzw. ergänzt werden.

Außerdem treten durch § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) umfassende steuerliche Änderungen ein, die ebenfalls in der Friedhofssatzung berücksichtigt werden müssen.

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grabenstetten

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grabenstetten entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung. Die Satzungsänderung ist ebenfalls aufgrund der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz notwendig.

Anpassung der Verbrauchsgebühren für Wasser und Abwasser

Der Vorsitzende erklärte dem Gremium, dass derzeit durch die allgemeine Inflation und insbesondere die Strompreisentwicklung vollkommen unklar sei, in welcher Höhe die Wasser- und Abwassergebühr ab 01.01.2023 festzusetzen seien.

Die Preiserhöhung für Strom sei bekannt, ob und in welcher Höhe die Strompreisdeckelung einwirken wird, sei vollkommen offen. Der Anstieg der Betriebskosten für sämtliche Pumpen im Bereich der Wasserversorgung sowie im Abwasserbereich, dort insbesondere bei den Pumpwerken Hofener Weg, Uracher Straße und Eichental sei immens.

Eine Erhöhung der Gebühren im Jahr 2023 werde unumgänglich sein, diese Kostensteigerungen kann die Gemeinde nicht auffangen.

Für eine rückwirkende Erhöhung der Gebühren muss das Vertrauen der Gebührenschuldner in die Fortgeltung der sich aus der Satzung ergebenden Gebühren unmissverständlich erschüttert werden.

Der Gemeinderat hat deshalb einstimmig folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerung

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten am 06.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerung beschlossen:

Die Satzung über die öffentliche Entwässerung in der Fassung vom 28.06.2011, zuletzt geändert am 07.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 39 Absatz 6 wird wie folgt neu eingefügt:

(6) Eine Schmutzwassergebühr von 5,00 € je m³ Abwasser und eine Niederschlagswassergebühr mit 1,20 € je m² versiegelter Fläche wird den Vorauszahlungen im Jahr 2023 zugrunde gelegt.

Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 1.1.2023 festgesetzt.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Grabenstetten

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 13.12.2017, zuletzt geändert am 07.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 43 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

(3) Eine Verbrauchsgebühr von 2,60 € je m³ gemessener Wassermenge wird den Vorauszahlungen im Jahr 2023 zugrunde gelegt. Derselbe Gebührensatz gilt auch für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler.

Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 1.1.2023 festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 08.11.2022 wurden Personalangelegenheiten beschlossen.

Einwohnerfragen

Es wurden keine Einwohnerfragen gestellt.

Sonstiges

- § 2b UStG

Zur Einführung des § 2b UStG gab Bürgermeister Deh folgendes bekannt:

Der DStGB informiert in o.g. Sache wie folgt: Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 30.11.2022 im Rahmen der Beschlussempfehlung über das Jahressteuergesetz 2022 die Formulierungshilfe (siehe Anlage) aus dem Bundesministerium der Finanzen für die Bundestagsfraktionen zur bundesgesetzlichen Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre mehrheitlich beschlossen.

Für den Fall eines erfolgreichen Gesetzgebungsverfahrens ist nach dieser Formulierungshilfe vorgesehen, dass die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert wird.

Dies hätte zur Konsequenz, dass die Gemeinden bis Ende 2024 im alten Recht verbleiben könnten. Sofern diese Verlängerung gesetzlich ermöglicht werden wird, würde die Verwaltung erst zum 01.01.2025 auf das neue Recht umstellen wollen.

- Kanalsanierung

Die Verwaltung gab bekannt, dass bei der Kanalbefahrung festgestellt wurde, dass sich in der Böhringer Straße auf Höhe von Gebäude Nr.14 ein Schacht befand, der nicht mehr notwendig war und deshalb befüllt wurde.

- Versteigerung LF 8/6

Der Vorsitzende informierte, dass das zum Verkauf stehende Feuerwehrfahrzeug LF 8/6 bis 09.12.2022, 9 Uhr auf zollauktion.de eingestellt wurde.